

Nr. 2718 /J
1988 -09- 2 9

II-5463 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
A N F R A G E

der Abgeordneten DR.HAIDER, MAG.HAUPT, HUBER
an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport
betreffend Lehrplanverordnung zum Minderheitenschulgesetz für
Kärnten (BGBl. Nr. 326/1988)

Aufgrund des seit 1. September geltenden Minderheitenschul-
gesetzes für Kärnten wurde kürzlich seitens des Bundes-
ministeriums für Unterricht, Kunst und Sport eine Verordnung
zur Änderung der Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und
für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und
Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten
erlassen (BGBl. Nr. 511/1988).

Diese beinhaltet in der Anlage 1, Teil A, Abschnitt II, Punkt
7 lit. c folgenden Wortlaut: "Darüberhinaus dient die
Anwesenheit des Zweitlehrers in der Regel flexiblen Gruppen-
bildungen, wobei in diesen Unterrichtsphasen die Sprach-
zugehörigkeit nicht als Differenzierungskriterium gelten
kann."

Nach Auffassung der Anfragsteller widerspricht diese Passage
den Intentionen des Gesetzgebers hinsichtlich des § 16a Z 3
des Minderheitenschulgesetzes in der geltenden Fassung,
wonach die Tätigkeit des Zweitlehrers der sprachlichen
Differenzierung innerhalb einer Klasse dienen soll, in
welcher zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder
gemeinsam mit nicht angemeldeten Kindern unterrichtet werden.
Das Expertenhearing hat ebenfalls eindeutig ergeben, daß man
beim Erlernen von Schreiben und Lesen ohne sprachliche
Differenzierung nicht auskommen kann.

Im übrigen widerspricht die in der Verordnung statuierte
flexible Gruppenbildung dem vorhergehenden Absatz, wonach der
Zweitlehrer sich während der Zeit, in der der Klassenlehrer
die angemeldeten Kinder in Slowenisch unterrichtet, mit den
nicht angemeldeten Kindern in deutscher Unterrichtssprache
befaßt. Ein davon abweichender Einsatz des Zweitlehrers unter

Aufhebung des sprachlichen Differenzierungskriteriums widerspricht sowohl den Intentionen des Gesetzgebers als auch dem der Neuregelung des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten zugrundeliegenden Elternrechts.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die

A n f r a g e :

1. Halten Sie die oben zitierte Passage der Verordnung, wonach die Sprachzugehörigkeit nicht als Differenzierungskriterium gelten soll, als gesetzeskonform bzw. den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend?
2. Wenn nein: Werden Sie diese Passage aus der Verordnung herausnehmen?
3. Wenn ja:
 - a) Welchen Stellenwert messen sie den Experten bei, die eine sprachliche Differenzierung bei der Erlernung von Lesen und Schreiben für notwendig halten?
 - b) Welchen Stellenwert messen Sie dem Elternrecht bei?
 - c) In welchem Ausmaß stellen Sie sich eine Differenzierung, die sich nicht an sprachliche Kriterien hält, vor?
 - d) Werden Sie dafür sorgen, daß der sprachlichen Differenzierung ausreichend Platz eingeräumt wird, und wenn ja, in welcher Weise?

Wien, 1988-09-29